

ANNA-LISA KÜHN

# Die gestörte Gesamtschuld im Internationalen Privatrecht

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

312

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

312

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann





Anna-Lisa Kühn

# Die gestörte Gesamtschuld im Internationalen Privatrecht

Am Beispiel einer Spaltung des  
Mehrpersonenverhältnisses zwischen  
deutschem und englischem Recht

Mohr Siebeck

*Anna-Lisa Kühn*, geboren 1986; Studium der Rechtswissenschaft in Göttingen; 2011 Masterstudium in England, MJur (Oxford); 2014 Promotion; derzeit Rechtsreferendarin am Kammergericht Berlin.

e-ISBN PDF 978-3-16-153415-7

ISBN 978-3-16-153410-2

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

*Meiner Familie*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2013/2014 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind überwiegend auf dem Stand von März 2014.

Mein Doktorvater, Herr Prof. Dr. Andreas Spickhoff, hat das Thema angeregt und mir in der Entstehungsphase der Arbeit den notwendigen Freiraum gegeben, ihm gilt mein besonderer Dank. Ferner danke ich Herrn Prof. Dr. Volker Lipp für die Übernahme und Erstellung des Zweitgutachtens sowie Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard Univ.) für die Aufnahme meiner Arbeit in diese Schriftenreihe.

Mein aufrichtiger Dank gilt weiterhin meinen Kolleginnen Frau Katja Pröbstl und Frau Dr. Annekathrin Holzberger, die stets bereit waren, jede denkbare und undenkbbare Konstellation der gestörten Gesamtschuld zu diskutieren, sowie allen, die meine Arbeit Korrektur gelesen und mir wertvolle Anregungen gegeben haben.

Allem zugrunde liegt jedoch die fortwährende und bedingungslose Unterstützung, die meine Familie und Marc Cundius mir zukommen lassen, ihnen ist diese Arbeit in Dankbarkeit gewidmet.

*Berlin, Juni 2014*

*Anna-Lisa Kühn*





# Inhaltsübersicht

Vorwort.....	VII
Inhaltsverzeichnis.....	XI
Abkürzungsverzeichnis.....	XVIII
Einleitung.....	1
Erster Teil: Entstehung der gestörten Gesamtschuld im Internationalen Privatrecht.....	6
§ 1 Begriffsklärung.....	6
§ 2 Das deutsche materielle Recht.....	11
§ 3 Das englische materielle Recht.....	77
§ 4 Analyse und Rückschlüsse.....	116
Zweiter Teil: Rechtliche Behandlung der gestörten Gesamtschuld im Internationalen Privatrecht.....	120
§ 5 Das Internationale Privatrecht.....	120
§ 6 Der Interessenkonflikt aus internationalprivatrechtlicher Sicht....	132
§ 7 Die Auswirkungen der Privilegierung im Außenverhältnis.....	136
§ 8 Die Auswirkungen der Privilegierung im Innenverhältnis.....	140
§ 9 Die Rückwirkung des Innenverhältnisses auf das Außenverhältnis.....	233
Wesentliche Ergebnisse.....	239
§ 10 Entstehung der gestörten Gesamtschuld im Internationalen Privatrecht.....	239
§ 11 Rechtliche Behandlung der gestörten Gesamtschuld im Internationalen Privatrecht.....	241
Literaturverzeichnis.....	243
Sachregister.....	262



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Inhaltsübersicht.....	IX
Abkürzungsverzeichnis.....	XVIII
Einleitung.....	1
Erster Teil: Entstehung der gestörten Gesamtschuld im Internationalen Privatrecht.....	6
§ 1 Begriffsklärung.....	6
A. Der Begriff der gestörten Gesamtschuld in der deutschen Rechtssprache.....	6
B. Die „gestörte Gesamtschuld“ im Internationalen Privatrecht.....	8
C. Methode der Untersuchung.....	10
§ 2 Das deutsche materielle Recht.....	11
A. Entstehung und Rechtsfolgen der Gesamtschuld.....	11
I. Begriff der Gesamtschuld.....	11
II. Entstehung eines Gesamtschuldverhältnisses.....	13
1. Übersicht.....	13
2. Der allgemeine Entstehungstatbestand der Gesamtschuld.....	14
a) Gesetzliche Merkmale.....	14
b) Der Streit um ein ungeschriebenes einschränkendes Merkmal des Entstehungstatbestands.....	15
aa) Einheitlicher Schuldgrund.....	17
bb) Zweckgemeinschaft.....	17
cc) Bestimmung der Gesamtschuld durch Typenbildung.....	18
dd) Gleichstufigkeit.....	18
ee) Kritik an einer teleologischen Reduktion von § 421 BGB.....	19
ff) Stellungnahme.....	20
III. Rechtsfolgen der Gesamtschuld.....	24
1. Das Außenverhältnis.....	25
2. Das Innenverhältnis.....	25
B. Nachträgliche Privilegierung eines Gesamtschuldners.....	28
I. Mögliche Auflösungen des Dreipersonenverhältnisses.....	28
II. Die einzelnen Fallgruppen.....	30

1. Nachträgliche Privilegierung durch eine vertragliche Abrede.....	30
a) Zwischen dem Gläubiger und einem Schuldner vereinbarter Erlass.....	30
b) Zwischen dem Gläubiger und einem Schuldner vereinbarter Vergleich.....	32
2. Andere nachträgliche Privilegierungen.....	32
a) Klageabweisendes Urteil zugunsten eines Gesamtschuldners.....	32
b) Verjährungsfristen und Gesamtschuldnerausgleich.....	33
aa) Gesetzliche Verjährungsfristen.....	33
(1) Verjährung des Anspruchs des Gläubigers gegen den Regressschuldner.....	34
(2) Verjährung des Anspruchs gegenüber dem zahlenden Schuldner.....	35
(3) Verjährung des Anspruchs aus § 426 Abs. 1 BGB.....	36
bb) Vertragliche Vereinbarung einer kürzeren Verjährungsfrist.....	37
cc) Bewusstes Verstreichenlassen der Verjährungsfrist gegenüber einem Gesamtschuldner.....	38
III. Zwischenergebnis.....	39
C. Vor Begründung der Verantwortlichkeit bestehende Privilegierung eines Schuldners.....	39
I. Einführung.....	39
II. Voraussetzungen der gestörten Gesamtschuld.....	40
1. Verpflichtung des nicht privilegierten Schuldners im Außenverhältnis auf einen seinen Anteil im Innenverhältnis übersteigenden Betrag.....	41
2. Ausschluss der Haftung des privilegierten Schuldners aufgrund einer Sondernorm.....	43
a) Fehlende Verschuldensfähigkeit nach §§ 827, 828 BGB.....	44
b) Gesetzlich veränderter Verschuldensmaßstab.....	44
c) Subsidiarität der Beamtenhaftung und Spruchrichterprivileg.....	46
III. Lösungsansätze.....	47
1. Belastung des nicht privilegierten Schädigers.....	47
2. Belastung des privilegierten Schädigers.....	48
3. Belastung des Geschädigten.....	50
a) Rückgriff des privilegierten Schuldners gegen den Gläubiger.....	51
b) Kürzung des Anspruchs des Geschädigten.....	52
c) Zurechnung der Privilegierung zum Geschädigten über §§ 254 Abs. 2 S. 2, 278 BGB.....	54
4. Stellungnahme.....	55
IV. Die einzelnen Fallgruppen.....	57
1. Vertragliche Haftungsprivilegierung.....	57
a) Haftungsfreistellung oder Veränderung des Sorgfaltsmaßstabs durch Vertrag.....	57
aa) Generelle Belastung des Geschädigten durch Anspruchskürzung.....	58
bb) Das Abstellen auf die Auslegung der Freistellungsvereinbarung.....	58
cc) Stellungnahme.....	59
b) Vertragliche Abkürzung der Verjährungsfrist.....	60
2. Gesetzliche Haftungsprivilegierung.....	60

a) Vollständige Haftungsfreistellung.....	60
aa) Sozialversicherungsrechtliche Haftungsfreistellungen.....	60
bb) Versicherungsrechtliche Regressverbote.....	63
cc) Ausschluss im Falle unbestellter Leistungen.....	64
dd) Richterrechtliche Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung.....	65
b) Haftungsbeschränkungen.....	67
aa) Qualitative Haftungsbeschränkungen.....	67
(1) Haftungsbeschränkung auf eigenübliche Sorgfalt.....	67
(a) Ausschluss der schadensrechtlichen Zurechenbarkeit.....	68
(b) Das Abstellen auf den Zweck der gesetzlichen Haftungsbeschränkung.....	69
(c) Straßenverkehr.....	71
(2) Beschränkung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit.....	72
bb) Quantitative Haftungsbeschränkung.....	73
V. Zwischenergebnis.....	75
1. Voraussetzungen einer gestörten Gesamtschuld.....	75
2. Zu bevorzugende Auflösung des Dreiecksverhältnisses.....	75
a) Soll der nicht privilegierte Zweitschädiger belastet werden?.....	76
b) Endgültige Belastung des privilegierten Schädigers oder des Geschädigten?.....	76
 § 3 Das englische materielle Recht.....	 77
A. Englischs Recht und Schuldnermehrheiten.....	78
I. Rechtsquellen des englischen Rechts.....	78
1. Common law.....	78
2. Equity.....	79
3. Statute law.....	80
4. Sonstige Rechtsquellen.....	80
II. Schuldnermehrheiten im englischen Recht.....	80
1. Das Außenverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldnern.....	80
a) Im vertraglichen Kontext.....	80
b) Im außervertraglichen Kontext.....	81
2. Das Innenverhältnis zwischen den Schuldnern.....	83
a) Common law.....	85
aa) Contract law.....	85
bb) Tort law.....	86
b) Equity.....	86
c) Law Reform (Married Women and Tortfeasors) Act 1935.....	87
d) Civil Liability (Contribution) Act 1978.....	87
e) Spezielle Rechtsgrundlagen.....	89
aa) Merchant Shipping Act 1995.....	89
bb) Carriage of Goods by Road Act 1965.....	90
f) Zusammenfassung.....	90
B. Der Fall der Privilegierung eines Schuldners.....	90
I. Nachträgliche Privilegierung eines Schuldners.....	91
1. Klageabweisendes Urteil zugunsten eines Schuldners.....	91
2. Verjährung.....	92
a) Verjährung des Anspruchs des Gläubigers gegen den Regressschuldner.....	92

b) Verjährung des Anspruchs gegen den zahlenden Schuldner.....	94
3. Erlass und Vergleich .....	94
II. Vor Begründung der Verantwortlichkeit bestehende Privilegierung eines Schuldners .....	97
1. Möglichkeit eines Auftretens dieser Konstellation.....	97
a) Vertragliche Privilegierung eines Schuldners .....	97
b) Nichtvertragliche Privilegierungen .....	98
aa) Familienrechtliche Privilegierungen.....	98
bb) Arbeitsrechtliche Privilegierungen .....	99
cc) Gesellschaftsrechtliche Privilegierungen.....	102
dd) Trustee Act 1925, s. 61 .....	103
ee) Unterschiedliche Haftungshöchstgrenzen .....	103
ff) Unentgeltliches und fremdnütziges Verhalten.....	103
c) Zwischenergebnis.....	104
2. Auflösung des Dreiecksverhältnisses.....	104
a) Spezialgesetzliche Regelungen .....	104
b) Auflösung bei Fehlen einer expliziten gesetzlichen Regelung .....	105
aa) Einschlägiges statute law .....	105
bb) Beispielsfälle aus der Rechtsprechung .....	107
(1) Vertragliche Privilegierung.....	107
(2) Nichtvertragliche Privilegierungen .....	109
cc) Stellungnahmen in der Literatur .....	109
c) Auswertung .....	112
aa) Die faktische Privilegierung des Arbeitnehmers im Mehrpersonenverhältnis .....	113
bb) Die Privilegierung nach dem Companies Act 2006 und dem Trustee Act 1925 im Mehrpersonenverhältnis.....	114
C. Zwischenergebnis.....	114
I. Nachträgliche Privilegierung eines Schuldners .....	115
II. Vor Begründung der Verantwortlichkeit bestehende Privilegierung eines Schuldners .....	115
§ 4 Analyse und Rückschlüsse .....	116
A. Vergleichende Analyse.....	116
B. Die zwischen englischem und deutschem Recht gespaltene gestörte Gesamtschuld.....	119

Zweiter Teil: Rechtliche Behandlung der gestörten Gesamtschuld im Internationalen Privatrecht.....	120
§ 5 Das Internationale Privatrecht.....	120
A. Begriff und Rechtsquellen des Internationalen Privatrechts .....	120
I. Allgemeines .....	120
II. Europäisches Internationales Privatrecht im Besonderen.....	122
1. Ausbildung eines Europäischen Internationalen Privatrechts.....	122
2. System des Europäischen Internationalen Privatrechts .....	125
3. Die Verordnungen Rom I und Rom II .....	126
a) Die Rom I-Verordnung .....	126
b) Die Rom II-Verordnung .....	127
B. Interessenbewertung und Gerechtigkeit im Internationalen Privatrecht .....	128
§ 6 Der Interessenkonflikt aus internationalprivatrechtlicher Sicht.....	132
A. Tätigwerden des nicht privilegierten Schuldners .....	133
I. Geltendmachung im Außenverhältnis zum Gläubiger .....	133
II. Geltendmachung im Innenverhältnis zwischen den Schuldern .....	135
B. Tätigwerden des privilegierten Schuldners .....	136
§ 7 Die Auswirkungen der Privilegierung im Außenverhältnis .....	136
A. Auswirkungen einer ausländischen Privilegierung nach deutschem Recht .....	136
B. Auswirkungen einer ausländischen Privilegierung nach englischem Recht .....	139
§ 8 Die Auswirkungen der Privilegierung im Innenverhältnis .....	140
A. Gesetzeslage und Streitstand vor Inkrafttreten der Verordnungen Rom I und Rom II .....	141
I. Gesetzeslage bis zum 16.12.2009 .....	141
II. Der frühere Meinungsstand .....	143
1. Möglichkeit einer rechtlichen Spaltung des Außenverhältnisses .....	144
2. Die Auswirkung einer rechtlichen Spaltung des Außenverhältnisses auf das Innenverhältnis zwischen den Schuldern .....	144
a) Gesetzliche Vorgaben für die Anknüpfung des Innenverhältnisses.....	145
b) Der Streitstand.....	146
aa) Einheitliche Anknüpfung des Innenverhältnisses.....	146
bb) Die Berücksichtigung beider Rechtsordnungen des Außenverhältnisses .....	147
3. Der Sonderfall der Privilegierung eines Schuldners .....	149
a) Gesetzliche Vorgaben für die Auflösung dieser Konstellation .....	149
b) Berücksichtigung der Privilegierung im Innenverhältnis.....	151
4. Zwischenergebnis.....	152
B. Kritische Analyse der heute geltenden Rechtsnormen und ihrer Aussage hinsichtlich der gestörten Gesamtschuld im Internationalen Privatrecht.....	153
I. Die einschlägigen Vorschriften .....	153



1. Schuldnermehrheiten innerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnungen Rom I und Rom II.....	153
a) Schuldnermehrheiten im vertraglichen Bereich.....	153
aa) Auslegungsgrundsätze des europäischen Internationalen Privatrechts.....	154
(1) Autonomer Ansatz als Basis.....	155
(2) Die Auslegungsmethoden.....	156
(a) Grammatikalische Auslegung.....	157
(b) Systematische Auslegung.....	158
(c) Historische Auslegung.....	159
(d) Teleologische Auslegung.....	161
(e) Rechtsvergleichende Auslegung.....	162
(f) Verhältnis der verschiedenen Auslegungsmethoden.....	163
(3) Abgrenzung zur Rechtsfortbildung.....	165
(a) Allgemeines.....	165
(b) Voraussetzungen einer Analogie.....	166
bb) Auslegung von Art. 16 Rom I-VO.....	167
(1) Grammatikalische Auslegung.....	167
(2) Systematische Auslegung.....	169
(3) Historische Auslegung.....	170
(4) Teleologische Auslegung.....	172
(a) Die „mehrfache Haftung“ i.S.v. Art. 16 Rom I-VO.....	173
(b) Regress innerhalb der gestörten Gesamtschuld vom Zweck der Vorschrift gedeckt.....	178
(5) Zwischenergebnis.....	179
b) Schuldnermehrheiten im außervertraglichen Bereich.....	180
aa) Auslegung.....	180
bb) Zwischenergebnis.....	182
c) Spezielle Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen.....	182
aa) Das Verhältnis der Verordnungen Rom I und Rom II zu internationalen Abkommen.....	183
(1) Weite Auslegung: Kollisionsnorm i.S.e. Anknüpfungsregel...	184
(2) Enge Auslegung: Kollisionsnorm im klassischen Sinne.....	185
(3) Stellungnahme.....	186
bb) Einschlägige Regelungen in internationalen Abkommen.....	189
2. Schuldnermehrheiten außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnungen Rom I und Rom II.....	192
a) Möglichkeit einer solchen Konstellation.....	193
b) Anknüpfung des Innenverhältnisses zwischen den Schuldnern.....	194
aa) Direkte Anwendung von Art. 16 Rom I-VO oder Art. 20 Rom II-VO.....	194
bb) Anwendung des autonomen deutschen Internationalen Privatrechts.....	196
cc) Lückenfüllung durch Bildung einer Analogie.....	198
3. Zwischenergebnis.....	199
II. Sonderfragen des Innenregresses innerhalb der gestörten Gesamtschuld im Internationalen Privatrecht.....	199
1. Der Schutz des Regressschuldners.....	201
a) Der Unterschied im Wortlaut.....	203

b) Analoge Anwendung von Art. 16 S. 2 Rom I-VO im Rahmen von Art. 20 Rom II-VO.....	203
aa) Normentstehungsgeschichte .....	204
bb) Verstoß gegen höherrangiges Unionsrecht .....	207
c) Zwischenergebnis.....	210
2. Vertraglich/außervertraglich gemischte Schuldnermehrheiten.....	211
a) Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Verordnungen Rom I und Rom II .....	212
aa) Das Abgrenzungsmerkmal „vertraglich“ .....	212
bb) Möglichkeit einer Anspruchskonkurrenz .....	217
b) Möglichkeit des Auftretens einer gemischten Schuldnermehrheit.....	221
c) Rechtliche Einordnung dieser Konstellationen .....	224
aa) Hinsichtlich der Haftung mehrerer Schuldner gemischte Schuldnermehrheit.....	224
bb) Hinsichtlich der Haftung eines Schuldners gemischte Schuldnermehrheit.....	225
3. Berücksichtigung eines besonderen Rechtsverhältnisses zwischen den Schuldnern.....	227
4. Berücksichtigung einer getroffenen Rechtswahl .....	229
a) Berücksichtigung einer zwischen dem Gläubiger und dem leistenden Schuldner getroffenen Rechtswahl.....	229
b) Berücksichtigung einer zwischen den Schuldnern getroffenen Rechtswahl .....	231
5. Das Erfordernis der vollständigen oder teilweisen Befriedigung.....	232
 § 9 Die Rückwirkung des Innenverhältnisses auf das Außenverhältnis .....	233
A. Die Anpassung im Internationalen Privatecht.....	234
B. Anwendung dieser Grundsätze.....	237
 Wesentliche Ergebnisse.....	239
 § 10 Entstehung der gestörten Gesamtschuld im Internationalen Privatrecht.....	239
 § 11 Rechtliche Behandlung der gestörten Gesamtschuld im Internationalen Privatrecht .....	241
 Literaturverzeichnis.....	243
Sachregister.....	262

## Abkürzungsverzeichnis

A. & E.	Adolphus & Ellis' Queen's Bench Reports
a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
A.C.	Law Reports: Appeal Cases
a.F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 26. Oktober 2012, ABl. Nr. C 326, S. 47 ff.
AG	Amtsgericht
All ER	All England Law Reports
AMG	Arzneimittelgesetz
Anh	Anhang
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArbR	Arbeitsrecht
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht, Zeitschrift für Arbeitsrechtspraxis
Az.	Aktenzeichen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BauR	Baurecht
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BeamtVG	Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes
Bearb.	Bearbeitung
Begr.	Begründer
begr.	begründet
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

Brüssel I-VO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. 2001 Nr. L 12, S. 1 ff., zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 566/2013 vom 18.6.2013, ABl. 2013 Nr. L 167, S. 29, mit Wirkung ab dem 10.1.2015 neugefasst durch die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl. 2012 Nr. L 351, S. 1 ff. (vgl. den Eintrag zur EuGVO)
Brüssel Iia-VO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABl. 2003 Nr. L 338, S. 1 ff.
BSG	Bundessozialgericht
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
C.L.J.	Cambridge Law Journal
C.P.	Court of Common Pleas
Cal.L.Rev.	California Law Review
ch.	chapter
Ch.D.	Law Reports: Chancery Division
CISG	Convention on Contracts for the International Sale of Goods (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980, BGBl. 1989 II, S. 588 ff.)
CML Rev.	Common Market Law Review
CMR	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr vom 19.5.1956, BGBl. 1961 II, S. 1120 ff.
Co.	company
Cox Eq.Cas.	Cox's Equity Cases
D.	Digesten
D. & E.	Durnford & East's Term Reports, King's Bench
d.h.	das heißt
DAR	Deutsches Autorecht
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/dieselben
Diss.	Dissertation
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
E. & B.	Ellis and Blackburn Queen's Bench Reports
EG	Europäische Gemeinschaft

EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EG-ZustVO	Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.11.2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates, ABl. 2007 Nr. L 324, S. 79 ff.
Einf. v.	Einführung vor
Einl.	Einleitung
endg.	endgültig
ER	English Reports
ErfK	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht
ErwGr.	Erwägungsgrund
et al.	lat.: et alii bzw. et aliae = und andere
etc.	lat.: et cetera = und so weiter
EU	Europäische Union
EuG	Europäisches Gericht Erster Instanz
EuGH	Europäischer Gerichtshof bzw. für die Zeit nach dem Vertrag von Lissabon Gerichtshof der Europäischen Union
EuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000, ABl. 2001 Nr. L 12, S. 1 ff., mit Wirkung ab dem 10.1.2015 neugefasst durch die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl. 2012 Nr. L 351, S. 1 ff. (vgl. Eintrag Brüssel I-VO)
EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, BGBl. 1972 II, S. 774 ff.
EUIPR	Europäisches Internationales Privatrecht
EuLF	The European Legal Forum
EuR	Europarecht
EuUntVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABl. 2009 Nr. L 7, S. 1 ff.
EUV	Vertrag über die Europäische Union in der konsolidierten Fassung von 2012, ABl. Nr. C 326, S. 13 ff.
EuZA	Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

EVÜ	Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, umgesetzt in deutsches Recht durch das Gesetz zum Übereinkommen vom 19.6.1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, BGBl. 1986 II, S. 809 ff.
EWHC	England & Wales High Court (Administrative Court)
EWHC (Civ.)	England & Wales High Court (Civil Division)
EWHC (Comm)	England & Wales High Court (Commercial Court)
Ex.D.	Law Reports: Exchequer Division
f.	inklusive des folgenden Paragraphs, der folgenden Seite/Randnummer
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	inklusive der folgenden Paragraphen, der folgenden Seiten/Randnummern
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GenTG	Gentechnikgesetz
Gesamthrsrg.	Gesamtherausgeber
GG	Grundgesetz
GK	Grundkurs
GmbHR	GmbH-Rundschau
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GS	Großer Senat
h.M.	herrschende Meinung
HaftpflichtG	Haftpflichtgesetz
Harv. Law Rev.	Harvard Law Review
HGB	Handelsgesetzbuch
Hk	Handkommentar
HKK	Historisch-kritischer Kommentar zum BGB
Hrsg.	Herausgeber
hrsgg.	herausgegeben
i.d.F.	in der Fassung
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.e.	im Sinne einer
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
ICR	Industrial Cases Reports
IHK	Industrie- und Handelskammer
IHR	Internationales Handelsrecht
InsO	Insolvenzordnung
Inst.	Institutionen
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
JA	Juristische Arbeitsblätter
JBl.	Juristische Blätter
JherJb.	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JR	Juristische Rundschau
Jur.	juristische

Jura	Juristische Ausbildung
JurisPK	Juris PraxisKommentar
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
K. & J.	Kay & Johnson's Vice Chancellor's Reports
K.B.	Law Reports, King's Bench Division
KBB	Koziol, Helmut/Bydlinski, Peter/Bollenberger, Raimund (Hrsg.), Kurzkomentar zum ABGB
KOM	Europäische Kommission
L. & T.R.	Landlord and Tenant Reports
L.R.	Law Reports (1st series)
L.R.Eq.	Law Reports, Equity Cases
L.T.	Law Times Reports
LG	Landgericht
lit.	lat.: littera = Buchstabe
Lloyd's Rep.	Lloyd's Law Reports
LPartG	Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
Ltd.	Limited
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
M. & W.	Meeson & Welsby's Exchequer Reports
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MittBayNot	Mitteilungen des Bayrischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MLR	Modern Law Reports
MPI	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg
MünchKommBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
n.F.	neue Fassung
N.I.	Northern Ireland Law Reports
Neubearb.	Neubearbeitung
New L.J.	New Law Journal
NHS	National Health Service
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report
NK	Nomos Kommentar
NK-BGB	Nomos Kommentar zum BGB
No.	number
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZBau	Neue Zeitschrift für Baurecht
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
P.	Law Reports, Probate
Pandect.	Pandecten
PflVG	Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughal- ter
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz

PWW	Prütting, Hanns/Wegen, Gerhard/Weinreich, Gerd (Hrsg.), BGB Kommentar
Q.B.	Law Reports: Queen's Bench Division
r+s	Recht und Schaden
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdA	Recht der Arbeit
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. 2008 Nr. L 177, S. 6 ff.
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.7.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. 2007 Nr. L 199, S. 40 ff.
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RTR	Road Traffic Reports
RVO	Reichsversicherungsordnung
s.	section
S.	Seite; nach einer Paragraphenangabe auch kurz für Satz
ScheckG	Scheckgesetz
Schw.Jb.Int.R.	Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht
SGB	Sozialgesetzbuch, außerdem: Die Sozialgerichtsbarkeit, Zeitschrift für das aktuelle Sozialrecht
Slg.	Sammlung
sog.	sogenannt(e)
StVG	Straßenverkehrsgesetz
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
T.C.L.R.	Technology and Construction Law Reports
Taunt.	Taunton's Common Pleas Reports
TLR	The Times Law Reports
TranspR	Zeitschrift für Transportrecht
u.a.	unter anderem
Überbl. v.	Überblick vor
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
USA	United States of America
v.	von
V. & B.	Vesey & Beames' Chancery Reports
Verf.	Verfasser/Verfasserin
VersR	Versicherungsrecht
Vgl.	vergleiche
VO	Verordnung



Vorb.	Vorbemerkung
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
WechselG	Wechselgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Wiss. Zeitschr. HS Verkehrsw.	Wissenschaftliche Zeitschrift der Hochschule für Verkehrswesen „Friedrich List“ Dresden
WLR	Weekly Law Reports
WM	Wertpapiermitteilungen
YB PIL	Yearbook of Private International Law
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht
ZGS	Zeitschrift für Vertragsgestaltung, Schuld- und Haftungsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
zust.	zustimmend/zustimmender
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

## Einleitung

„Juristen können im Allgemeinen nur bis zwei zählen, sobald ein Dritter hinzukommt, wird es schwierig.“<sup>1</sup> Durch diesen scherzhaften, aber treffenden Ausspruch ist in der Vergangenheit versucht worden, ein für Fachfremde sicherlich erstaunliches juristisches Phänomen in Worte zu fassen: Sofern zu einem aus tatsächlicher Sicht übersichtlichen Sachverhalt eine weitere Person hinzutritt, wird allein durch diesen Umstand die rechtliche Behandlung um ein Vielfaches komplexer. Bei der Betrachtung der dieser Arbeit zugrunde liegenden Problematik zeigt sich die Wahrheit des zitierten Ausspruchs auf mehr als nur einer rechtlichen Ebene.

Ist ausschließlich eine Person einer anderen gegenüber zu einer Leistung verpflichtet, so spielt sich jegliche Interessenabwägung im Rahmen der Prüfung des Bestands sowie des Umfangs der Verpflichtung des Schuldners und damit allein innerhalb dieses Zweipersonenverhältnisses ab. Bewirkt der Schuldner sodann die geschuldete Leistung, löst er *seine* Schuld ab und handelt ausschließlich in seinem eigenen Interesse.<sup>2</sup> Nach dem Bewirken der Leistung erlischt deshalb die Verpflichtung des Schuldners, weitere Ausgleichsfragen stellen sich nicht.

Sobald mit Blick auf dasselbe Gläubigerinteresse eine zweite Person als Schuldner hinzutritt, sind weitere Umstände in die Betrachtung mit einzu beziehen. Neben die Prüfung von Bestand und Umfang der Verpflichtung eines jeden Schuldners tritt jetzt die Frage nach der Ausgestaltung der gemeinsamen Verpflichtung und der Festlegung der von jedem Schuldner zu tragenden Last. Es ist damit nicht allein das Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger, das sogenannte Außenverhältnis,<sup>3</sup> sondern auch die Beziehung der Schuldner untereinander zu beachten, man spricht insoweit vom Innenverhältnis.<sup>4</sup> Die Verpflichtung mehrerer Schuldner kann auf

---

<sup>1</sup> So *Lange*, in: FS Gernhuber, S. 227 (227) über einen beliebten Ausspruch des Göttinger Rechtslehrers *Karl Michaelis*; ebenfalls zitiert von *Wandt*, in: FS Kollhosser, S. 769 (769).

<sup>2</sup> *Friedmann/Cohen*, in: International Encyclopedia of Comparative Law, Bd. X, ch. 11 S. 3.

<sup>3</sup> Siehe z.B. MünchKommBGB/*Bydlinski*, § 423 Rn. 2; *Staudinger/Belling*, § 831 BGB Rn. 13; *S. Meier*, AcP 211 (2011), 435 (482); *Looschelders*, Schuldrecht AT, Rn. 1200 ff.

<sup>4</sup> Für das deutsche Recht siehe z.B. *Costede*, JR 2005, 45 (46); *Stamm*, NJW 2004, 811 (812); *Pfeiffer*, NJW 2010, 23 (25); *S. Meier*, Gesamtschulden, S. 372; *Looschelders*, Schuld-

unterschiedliche Weise ausgestaltet sein. Zunächst ist es denkbar, dass jeder Schuldner allein in Höhe des eigenen Anteils verpflichtet ist, der Gläubiger alle Teilleistungen also einzeln verlangen muss. Eine solche Teilschuld ist nicht nur nach deutschem Recht, sondern auch in allen anderen europäischen Rechtsordnungen anerkannt.<sup>5</sup> Einige Rechtsordnungen behandeln außerdem den Fall gesondert, dass mehrere eine Leistung schulden, die nur im Wege eines gemeinsamen Zusammenwirkens erbracht werden kann.<sup>6</sup> In diesem Fall hat der Gläubiger von allen Schuldnern gemeinsam Befriedigung zu verlangen.<sup>7</sup> Beide Fälle sind insoweit unproblematisch, als Innen- und Außenverhältnis weitgehend voneinander getrennt bleiben. Es kann nicht zu der Situation kommen, dass im Außenverhältnis etwas Anderes geschuldet ist, als im Innenverhältnis von dem betreffenden Schuldner getragen werden muss, und das Problem eines nachträglichen Ausgleichs im Innenverhältnis stellt sich damit nicht. Sind mehrere Schuldner dem Gläubiger gegenüber aber dergestalt verpflichtet, dass jeder die ganze Leistung an den Gläubiger zu bewirken hat, jener sie jedoch nur einmal insgesamt verlangen kann,<sup>8</sup> so besteht zwischen Außen- und Innenverhältnis im Regelfall keine Deckungsgleichheit. Beide sind vielmehr durch eine nachträgliche Angleichung in Einklang zu bringen. Wird im Außenverhältnis die Leistung durch einen Schuldner bewirkt, so ist deshalb zu klären, welche Auswirkungen dies im Innenverhältnis hat und wie sich ein eventueller Ausgleich zwischen den Schuldnern gestaltet. Die geschilderte Konstellation wird in verschiedenen Situationen relevant<sup>9</sup>: Sie

---

recht AT, Rn. 1204 ff. Für andere Rechtsordnungen siehe den Überblick bei Staudinger/*Looschelders*, Vorb. zu §§ 420–432 BGB Rn. 16 ff.

<sup>5</sup> *S. Meier*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann, Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, zum Stichwort „Gesamtschuld“ (S. 698); siehe außerdem den Überblick bei Staudinger/*Looschelders*, Vorb. zu §§ 420–431 BGB Rn. 16 ff.

<sup>6</sup> Eine solche gemeinschaftliche Schuld oder Gesamthandschuld ist im deutschen, österreichischen und schweizerischen Recht anerkannt. Zum deutschen Recht siehe: Palandt/*Grüneberg*, BGB, Überbl. v. § 420 Rn. 7 ff.; Erman/*Böttcher*, BGB, Vor § 420 Rn. 12; *Medicus/S. Lorenz*, Schuldrecht I, Rn. 856; MünchKommBGB/*Bydlinski*, § 421 Rn. 7; zum schweizerischen Recht: *Schwenzer*, Schweizerisches Obligationenrecht, Rn. 88.06 f.; Staudinger/*Looschelders*, Vorb. zu §§ 420–431 BGB Rn. 32; siehe zum österreichischen Recht: *Bydlinski*, in: KBB, § 891 Rn. 4; *Holzhammer/Roth*, Bürgerliches Recht, S. 104; Staudinger/*Looschelders*, Vorb. zu §§ 420–431 BGB Rn. 29.

<sup>7</sup> *S. Meier*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann, Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, zum Stichwort „Gesamtschuld“ (S. 700); MünchKommBGB/*Bydlinski*, Vorb. §§ 420–432 Rn. 7.

<sup>8</sup> In allen europäischen Rechtsordnungen existieren Rechtsinstitute mit diesen Merkmalen, siehe *S. Meier*, in: Basedow/Hopt/Zimmermann, Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Bd. I, zum Stichwort „Gesamtschuld“ (S. 698); Staudinger/*Looschelders*, Vorb. zu §§ 420–432 BGB Rn. 16 ff.

<sup>9</sup> Siehe hierzu *Friedmann/Cohen*, in: International Encyclopedia of Comparative Law, Bd. X, ch. 11 S. 3.

tritt zum einen im vertraglichen Bereich auf, sofern mehrere Schuldner die vertragliche Verpflichtung eingehen, eine Leistung jeweils voll an den Gläubiger zu erbringen, dieser sie aber insgesamt nur einmal verlangen kann. Außerdem können die Schuldner auch gesetzlich verpflichtet sein, dasselbe Gläubigerinteresse zu befriedigen, z.B. aufgrund eines gemeinsam verursachten Schadens.

Besondere Probleme treten dann auf, wenn einer der Schuldner sich dem Gläubiger gegenüber auf eine gesetzliche oder vertragliche Privilegierung berufen kann, die den anderen Schuldnern nicht zugutekommt. In den europäischen Rechtsordnungen ist allgemein anerkannt, dass derjenige Schuldner, welcher einen über den im Innenverhältnis von ihm zu tragenden Anteil hinausgehenden Betrag an den Gläubiger geleistet hat, Rückgriff gegen seine Mitschuldner nehmen kann.<sup>10</sup> Voraussetzung für die Geltung dieser Grundsätze ist allerdings zunächst, dass mehrere Schuldner tatsächlich dem Gläubiger gegenüber verpflichtet sind. Ist die Haftung eines Schuldners dem Gläubiger gegenüber aufgrund einer Privilegierung ausgeschlossen, so liegt gerade keine Situation vor, in der mehrere Schuldner dasselbe Gläubigerinteresse zu befriedigen haben. Auch die Regressregelungen greifen demnach zumindest nicht ohne weiteres – die besagte Privilegierung „stört“ gewissermaßen das ausgeklügelte System eines internen Ausgleichs zwischen den Schuldnern. Diese Wirkungsweise gibt der beschriebenen Konstellation auch ihren Namen: In der deutschen Rechtsterminologie sind einige Fallgruppen unter dem Terminus der gestörten Gesamtschuld bzw. des gestörten Gesamtschuldnerausgleichs bekannt.<sup>11</sup> Charakteristisch für diese Situation ist ein dreiseitiger Interessenkonflikt:<sup>12</sup> Dem privilegierten Schuldner kommt es darauf an, zumindest insoweit nicht zu leisten, als er gegenüber dem Gläubiger privilegiert ist – im Falle einer vollständigen Privilegierung also gar nicht –, weil durch die Regressmöglichkeit des (voll) haftenden Schuldners seine Privilegierung unterlaufen würde. Der nicht privilegierte Schuldner dagegen möchte nicht mehr leisten, als er im Falle des Bestehens eines Gesamtschuldverhältnisses zu leisten verpflichtet gewesen wäre. Denn zum einen hat er den Schaden nicht allein verursacht bzw. ist die Verpflichtung nicht allein einge-

---

<sup>10</sup> S. Meier, AcP 211 (2011), 435 (445 und 483); Friedmann/Cohen, in: International Encyclopedia of Comparative Law, Bd. X, ch. 11 S. 4 ff.

<sup>11</sup> Looschelders, Schuldrecht AT, Rn. 1209; Glöckner, Gesamtschuldvorschriften, S. 105; Bamberger/Roth/Gehrlein, BGB, § 426 Rn. 11; Palandt/Grüneberg, BGB, § 426 Rn. 18; MünchKommBGB/Wagner, § 840 Rn. 30; Staudinger/Schmidt-Kessel, Eckpfeiler des Zivilrechts, H Rn. 121. Auch im schweizerischen Recht wird von einer „gestörten Solidarschuld“ gesprochen, siehe Schwenger, Schweizerisches Obligationenrecht, Rn. 88.42 ff.

<sup>12</sup> Siehe hierzu: Schmieder, JZ 2009, 189 (190); Friedmann/Cohen, in: International Encyclopedia of Comparative Law, Bd. X, ch. 11 S. 27; Looschelders, Schuldrecht AT, Rn. 1212; Huber/Bach, Rome II Regulation, Art. 20 Rn. 15.

gangen und zum anderen ist die Störung des Gesamtschuldverhältnisses ohne sein Zutun eingetreten. Der Gläubiger bzw. der Geschädigte schließlich hat ein Interesse daran, die ganze Leistung zu erhalten oder den entstandenen Schaden voll ersetzt zu bekommen. Die Tatsache, dass alle beschriebenen Interessen ihre Berechtigung haben, lässt die Situation der gestörten Gesamtschuld bereits nach deutschem Recht zu einem sehr umstrittenen Problemfeld werden.<sup>13</sup>

Eine weitere Verschärfung erhält der beschriebene Konflikt, wenn die verschiedenen Mitschuldner nach unterschiedlichen Rechtsordnungen verpflichtet sind. In einem solchen Fall ist zunächst das auf jede Verpflichtung anwendbare Recht zu bestimmen, sodann aber auch zu klären, welcher Rechtsordnung das Innenverhältnis zwischen den Schuldern unterliegt und besonders, ob Einwände, die ihren Ursprung in einer anderen Rechtsordnung finden, dennoch entgegengehalten werden können. Außerdem stellt sich die Frage, wie die Privilegierung des einen Schuldners sich auf die Verpflichtung des anderen im Außenverhältnis auswirkt. In Anlehnung an die deutsche Terminologie lässt sich hier von der „gestörten Gesamtschuld“ bzw. dem „gestörten Gesamtschuldnerausgleich“ im Internationalen Privatrecht<sup>14</sup> oder aber der kollisionsrechtlich gespaltenen „gestörten Gesamtschuld“<sup>15</sup> sprechen.

Durch die im Jahre 2009 in Kraft getretene Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht<sup>16</sup> und die Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht<sup>17</sup> hat die Situation der Verpflichtung bzw. Haftung Mehrerer gegenüber einem Gläubiger und die sich anschließende Frage der Regressausgestaltung im Innenverhältnis zwischen den Schuldern eine neue kollisionsrechtliche Regelung auf europäischer Ebene erfahren. Dies gibt Anlass, die geschilderte Problematik des durch die Privilegierung eines Schuldners gestörten Dreipersonenverhältnisses aus internationalprivatrechtlicher Sicht anhand der aktuellen Rechtslage zu untersuchen. Es stellt sich also

---

<sup>13</sup> *Schmieder*, JZ 2009, 189 (190).

<sup>14</sup> *Bamberger/Roth/Spickhoff*, BGB, Art. 20 Rom II-VO Rn. 4. Vgl. auch *Plänker*, Der Gesamtschuldnerausgleich im internationalen Deliktsrecht, S. 149.

<sup>15</sup> *Kopp*, Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung, S. 160; die Begriffsbildung erfolgte wohl in Anlehnung an den Begriff des „kollisionsrechtlich gespaltenen Schuldverhältnisses“, wie ihn *Stoll*, in: FS Müller-Freienfels, S. 631 (645) verwendet.

<sup>16</sup> Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. 2008 Nr. L 177, S. 6 ff.; im Folgenden: Rom I-VO.

<sup>17</sup> Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.7.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), ABl. 2007 Nr. L 199, S. 40; im Folgenden: Rom II-VO.